

SATZUNG

§ 1 NAME - SITZ - EINTRAGUNG:

1. Der Verein führt den Namen: „Schulverein der GGS Adolf Clarenbach & Goldenberg e.V.“, mit Sitz in Remscheid-Lüttringhausen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnt also jeweils am 01. August und endet mit dem 31. Juli desselben Schuljahres.
3. Der Verein soll weiterhin im Vereinsregister eingetragen sein und trägt den Zusatz e. V.

§ 2 ZWECK:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die GGS Adolf Clarenbach, Remscheid sowie die Finanzierung und Mitorganisation schulischer Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT:

Jede natürliche und juristische Person, die den festgelegten Jahresbeitrag zahlt, kann Mitglied des Vereins werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Die Mitgliedschaft im Schulverein erlischt automatisch mit dem Abgang des letzten Kindes von der Schule. Sie kann auf eigenen Wunsch weiter fortbestehen. Dazu ist eine kurze schriftliche Meldung an den Vorstand zu richten. Danach kann die Mitgliedschaft vierteljährlich gekündigt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG:

Die Mitglieder des Schulvereins haben jährlich einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Sollte kein Beschluss in einer Jahreshauptversammlung getroffen werden, gilt der zuletzt festgesetzte Beitrag fort.

§ 4 ORGANE:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst zu Anfang eines jeden Schuljahres, abzuhalten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a. die Wahl des Vorstandes, und zwar derjenigen Personen, die nicht bereits gemäß den nachstehenden Bestimmungen Mitglieder des Vorstandes sind,

- b. die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts über das abgelaufene Jahr
 - c. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr (Schuljahr)
 - d. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Wenn die Einladung fristgemäß allen Mitgliedern bekanntgegeben wurde, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet.
- Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder und Vorstände.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Leiter der Mitgliederversammlung sowie der jeweilige Protokollführer unterschreiben.

§ 7 VORSTAND:

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

Der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft, sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schulleiter/in der GGS Adolf Clarenbach, oder sein/e Vertreter/in.

Weiterhin hat die Mitgliederversammlung noch fünf Mitglieder des Vereins zu Vorstandsmitgliedern zu wählen, davon mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums und vier Mitglieder aus den Reihen der Erziehungsberechtigten.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter pro Schulstandort und eine/n Kassenwart/in. Beide Schulstandorte sollen zu gleicher Personenanzahl im Vorstand vertreten sein.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen Wunsch jederzeit zurücktreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

§ 8 KASSENPRÜFUNG:

Die jährliche Mitgliederversammlung am Anfang eines Schuljahres hat 2 Kassenprüfer zur Prüfung des Abschlusses für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen. Sie haben ihren Bericht bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG:

1. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins im Sinn des Verwendungszweckes. Hierbei hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
2. Der Vorstand hat von Fall zu Fall Richtlinien aufzustellen (Ausgabenordnung), nach denen Leistungen des Vereins gewährt werden.
3. Der jeweilige Schulleiter ist berechtigt, jederzeit Anträge auf Überweisung von Mitteln zur Beschaffung von Unterrichtsgegenständen oder sonstigen Beihilfen beim Vorstand zu stellen. Über die gestellten Anträge entscheidet der Vorstand auf Grundlage der gültigen Ausgabenordnung.

§ 10 AUFLÖSUNG:

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte die Auflösung des Vereins bestimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die STADT REMSCHEID, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für die Gemeinschaftsgrundschule Adolf Clarenbach, Remscheid.

3. Die Liquidation des Vereins erfolgt gemäß §§ 48, 49 BGB durch den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

Stand: Oktober 2019